

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Herrn
Rudolf Lagies
Hauptstr. 33
65529 Waldems

Gmund, 17.03.2005 K/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Reichenbach", 65529 Waldems

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Herrn Rudolf Lagies vom 15.12.2004 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 25, Flurstück 47 (Starts) und Flurnummer 25, Flurstück 24/1 (Landungen), Gemarkung Reichenbach
3. Die Erlaubnis ist bis zum **17.03.2006** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Flugbetrieb ist auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 beschränkt.
2. Die Zahl der Piloten ist auf jeweils 15 begrenzt.
3. Es dürfen keine Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, Grünflächen und landwirtschaftlichen Wegen verursacht werden.
4. Eine Wegesperrung ist nicht zulässig. Personen oder Fahrzeuge, die auf dem landwirtschaftlichen Weg unterhalb der Startflächen entlang laufen oder fahren dürfen nicht gefährdet werden. Starts dürfen nur erfolgen, wenn der Weg frei ist.
5. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art und das Parken der Kraftfahrzeuge auf Feld- und Waldwegen ist nicht gestattet. Der Weg zum Start- bzw. Landeplatz ist vom Ortsbereich Reichenbach aus zu Fuß zu gehen.
6. Der Geländehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Verunreinigungen entlang der Wegstrecke und auf den betroffenen Grundstücken in Form von weggeworfenen Abfällen etc. unterbleiben.
7. Der Geländehalter hat jeweils vor Beginn des Flugbetriebes mit den Flugleitungen auf den Flugplätzen Riedelbach und Oberems fernmündlichen Kontakt aufzunehmen und eine Betriebsabsprache durchzuführen. Dabei ist jeweils ein Ansprechpartner (mit Rufnummer) zu erfragen, der an dem jeweiligen Tag für Rückfragen zur Verfügung steht.
8. Auf die südliche Platzrundenführung des Segelfluggeländes Riedelbach ist besonders zu achten.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 15.12.2004 wurde durch Herrn Rudolf Lagies ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rheingau-Taunus wurde vom Antragsteller bereits im Vorfeld gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Dem Antrag war die naturschutzrechtliche Genehmigung der Naturschutzbehörde für die Nutzung der bezeichneten Flächen, die sich im Landschaftsschutzgebiet „Taunus Ost“ befinden, zum Starten und Landen mit Gleitsegeln beigelegt. Die naturschutzrechtlichen Auflagen des Genehmigungsbescheides des Rheingau-Taunus-Kreises vom 19.05.2004 wurden mit in die Erlaubnis aufgenommen.

Mit Schreiben vom 23.12.2004 wurde das Regierungspräsidium Darmstadt am Verfahren beteiligt, da sich in der näheren Umgebung des Geländes die Segelfluggelände Oberems und Riedelbach befinden. Mit Schreiben vom 02.03.2005 teilte das Luftamt mit, dass dem Flugbetrieb mit Auflagen zugestimmt wird. Der Flugbetrieb muss jeweils vorm Start mit den Flugplätzen in Oberems und Riedelbach abgestimmt werden.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Jürgen Hansmeyer vom 10.12.2004 nachgewiesen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb